

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen in seiner Sitzung am 18.10.2022 folgende Satzung beschlossen; 1. Änderung vom 07.12.2022

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkind-Psychologie und - Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In den Tageseinrichtungen werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen soweit dies möglich ist, zusammen mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden (§ 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg).
3. Über die Aufnahme und Zuteilung der Kinder zu den einzelnen Tageseinrichtungen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. Kann eine wunschgemäße Platzvergabe aus Kapazitätsgründen nicht geleistet werden, so kann im Rahmen des Rechtsanspruchs auch ein Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung zugewiesen werden.
4. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine ärztliche Untersuchung gemäß § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg.
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Entsprechend dem Masernschutzgesetzes ist für die Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Tageseinrichtung die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorzuweisen.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - 3.1. wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - 3.2. wenn die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - 3.3. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - 3.4. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept bestehen und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht möglich ist.Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09. eines jeden Kalenderjahres. Das Betreuungsjahr endet am 31.08. eines jeden Kalenderjahres. Für Schulanfänger endet das Kindergartenjahr zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch einen Aushang in der Einrichtung und auf der

gemeindlichen Webseite bekannt gegeben.

5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Schließzeiten (Ferien, pädagogische Tage) werden jeweils im Voraus von den Einrichtungsleitungen in Abstimmung mit dem Träger für ein Betreuungsjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Betreuungsgebühr

1. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren (Betreuungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Betreuungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
3. Die Betreuungsgebühren sind für das aufgenommene Kind unabhängig davon zu entrichten, ob dieses im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung besucht hat oder nicht. Bei vorübergehenden Fehlzeiten (z.B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Gebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz freigehalten werden soll.
4. Die Betreuungsgebühren sind auch während der Ferien und vorübergehender Schließung (Schließtage) der Einrichtungen zu entrichten. Eine Abmeldung ausschließlich für diese Zeiträume ist nicht möglich.
5. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Betreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Die Kinderbetreuungsgebühren bemessen sich für die Gebührenschuldner nach
 - der Art der Betreuung
 - dem Umfang der Betreuungszeit
 - dem Alter des Kindes

- der Anzahl der Kinder in der Familie die gleichzeitig in einer Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen nach dieser Satzung betreut werden.
7. Die Höhe der monatlichen Betreuungsgebühren richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen“ zur 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen vom 07.12.2022.
 8. Die Betreuungsgebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in eine Einrichtung aufgenommen wird. Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
 9. Beginnt die Betreuung im Laufe eines Monats, so ist die Gebühr unabhängig vom Tag des Beginns der Betreuung für den gesamten Monat zu entrichten.
 10. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem Kind abgemeldet wird.
 11. Ergeben sich Änderungen nach § 6 Ziffer 6, so wird die Betreuungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung erfolgt ist.
 12. Die Festlegung der Gebührenbemessung nach der Anzahl der Kinder (§ 6 Ziffer 6) erfolgt anhand des Alters nach dem Prinzip „ältestes Kind ist 1. Kind“ etc.
 13. Zusätzliche zur Betreuungsgebühr wird bei Inanspruchnahmen des entsprechenden Angebotes ein Essensgeld erhoben. Es gelten die Regelungen der Ziffern 2 bis 5 und 7 bis 9 entsprechend.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 (Abs. 1 Nr. 8a) des 7. Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - Auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - Während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens bis an dem auf die Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle untersagt.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Fristen des Infektionsschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten.
4. Erkrankten mehrere Kinder in einer Kindertageseinrichtung an derselben Krankheit und ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder und für das pädagogische Personal auszugehen, so kann der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. die Schließung einzelner Gruppe anordnen.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, etc.) sind die Eltern / Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008, GABl. 2008, 170)

§ 11 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2001 sowie die Änderungen dazu außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Uhldingen-Mühlhofen, den 07.12.2022

gez. Dominik Männle
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen
der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen
gültig ab 01.01.2023**

1. Betreuungsgebühr

Ü3 Betreuung

Familie gemäß § 6 Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Regelgruppe (RG) 35,5 Std./Woche	114,00 €	89,00 €	59,00 €
Halbtagsgruppe (HT) 27,5 Std./Woche	89,00 €	69,00 €	46,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 32,5 Std./Woche	105,00 €	82,00 €	55,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 35,0 Std./Woche	113,00 €	88,00 €	59,00 €
Ganztagesgruppe 46,5 (GT46,5) 46,5 Std./Woche	150,00 €	117,00 €	78,00 €
Ganztagesgruppe 48 (GT48) 48,0 Std./Woche	155,00 €	121,00 €	81,00 €

U3 Betreuung

Familie gemäß § 6 Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Halbtagsgruppe (HT) 27,5 Std./Woche	192,00 €	150,00 €	100,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 35,0 Std./Woche	244,00 €	190,00 €	127,00 €
Ganztagsgruppe (GT) 40,0 Std./Woche	279,00 €	218,00 €	145,00 €

2. Essensgeld

Ü3 Betreuung	80,00 €
U3 Betreuung	40,00 €